

Statuten

"Verein Tag der Jugend"

I. Rechtsform, Zweck und Sitz

Art. 1

Unter dem Namen "Verein Tag der Jugend", besteht ein Verein gemäss den vorliegenden Statuten und im Sinne von Art. 60 ff. ZGB. Der "Verein Tag der Jugend" ist ein Mitglied des "Verband Ostschweizer Kavallerie- und Reitvereine" (OKV) und dem SVPS angeschlossen.

Art. 2

¹ Zweck des Vereins ist die Jugendförderung im Dressursport. Der Verein bezweckt, Junioren im Alter von 4 bis 16 Jahren die Teilnahme an Prüfungen des OKV Tag der Jugend zu ermöglichen, indem sie sich im Online Nennsystem des SVPS registrieren und in der Folge Onlinenennungen tätigen können.

² Eine Teilnahme an anderen Veranstaltungen als OKV Tag der Jugend, welche eine Vereinsmitgliedschaft voraussetzen, ist nicht möglich.

³ Der Verein ist gemeinnützig, nicht gewinnorientiert und bezweckt nicht, andere Reitvereine zu konkurrenzieren.

Art. 3

¹ Der Sitz des Vereins befindet sich am jeweiligen Wohnsitz des Präsidenten.

² Der Verein besteht auf unbeschränkte Dauer.

Art. 4

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Generalversammlung;
- b) der Vorstand;
- c) die Revisionsstelle.

Art. 5

¹ Die Mittel des Vereins bestehen aus den ordentlichen Mitgliederbeiträgen, Zuwendungen oder Vermächtnissen und gegebenenfalls aus Subventionen von öffentlichen Stellen.

² Die durch Mitgliederbeiträge erzielten Einnahmen dienen primär zur Bezahlung des vom OKV jährlich verlangten Mitglieder- und Versicherungsbeitrages. Mehreinnahmen werden in Projekte im Zusammenhang mit dem OKV Tag der Jugend investiert.

³ Das Geschäftsjahr beginnt jeweils am 1. Januar und endet am 31. Dezember.

II. Mitgliedschaft

Art. 6

Die Mitgliedschaft steht ausschliesslich Junioren im Alter von 4 bis 16 Jahren offen, die Interesse an einer Teilnahme an Prüfungen des OKV Tag der Jugend haben sowie den Mitgliedern des Ressorts Dressur des OKV. Die Aufnahme von Junioren im Alter von 16 bis 18 Jahren steht dem Vorstand frei.

Art. 7

¹ Der Verein besteht aus Frei- und Juniorenmitgliedern.

² Freimitglieder sind alle Personen, die dem Ressort Dressur des OKV angehören. Sie haben keine Mitgliederbeiträge zu entrichten und verfügen über ein Stimmrecht.

³ Juniorenmitglieder sind Mitglieder bis zum vollendeten 18. Altersjahr. Sie verfügen über kein Stimmrecht.

Art. 8

¹ Beitrittsgesuche sind an den Vorstand zu richten.

² Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme neuer Mitglieder und informiert die Generalversammlung darüber.

Art. 9

Die Mitgliedschaft erlischt:

- a) bei Juniorenmitgliedern durch die Vollendung des 18. Altersjahrs;
- b) bei Freimitgliedern durch den Austritt aus dem Ressort Dressur des OKV;
- c) durch Austritt auf Ende eines Kalenderjahres unter schriftlicher Mitteilung an den Vorstand (das Austrittsgesuch entbindet nicht von den Verpflichtungen gegenüber dem Verein im laufenden Jahr);
- d) durch Ausschluss aus „wichtigen Gründen“.
Verantwortlich für den Ausschluss ist der Vorstand. Die betroffene Person kann gegen diesen Entscheid bei der Generalversammlung Beschwerde einlegen.
Wiederholte Nichtbezahlung der Mitgliederbeiträge (während zwei Jahren) führt zum Ausschluss.

III. Generalversammlung

Art. 10

Die Generalversammlung bildet das oberste Organ des Vereins. Sie besteht aus allen Mitgliedern des Vereins.

Art. 11

Die Generalversammlung hat folgende Zuständigkeiten:

- a) Verabschiedung und Änderung der Statuten;
- b) Festsetzung der jährlichen Mitgliederbeiträge;

- c) Genehmigung der Berichte, Abnahme der Jahresrechnung und Budgetbeschluss;
- d) Stellungnahme zu anderen Projekten auf der Tagesordnung.

Art. 12

¹ Die Generalversammlung wird vom Präsidenten oder von der Präsidentin mindestens 20 Tage im Voraus einberufen.

² Nötigenfalls kann eine ausserordentliche Generalversammlung einberufen werden.

³ Aufgrund des fehlenden Stimmrechts sind Juniorenmitglieder nicht verpflichtet an der Generalversammlung teilzunehmen. Es steht dem Vorstand frei, die Juniorenmitglieder nicht zur Generalversammlung einzuladen, ausser ein zur Abstimmung stehendes Geschäft würde dies zwingend erfordern.

IV. Vorstand

Art. 13

Der Vorstand ist für die Umsetzung und Ausführung der Beschlüsse der Generalversammlung zuständig. Er leitet den Verein und ergreift alle nötigen Massnahmen, um den Vereinszweck zu erreichen. Der Vorstand entscheidet in allen Belangen, die nicht ausdrücklich der Generalversammlung vorbehalten sind.

Art. 14

Der Vorstand besteht aus den Mitgliedern des Ressorts Dressur des OKV und konstituiert sich selbst.

Art. 15

Der Verein wird durch die Kollektivunterschrift von zwei Vorstandsmitgliedern verpflichtet.

Art. 16

Die Aufgaben des Vorstands sind:

- a) Ergreifen der nötigen Massnahmen zur Erreichung der Vereinszwecke;
- b) Einberufung von ordentlichen und ausserordentlichen Generalversammlungen;
- c) Entscheid über die Aufnahme und den Austritt sowie den allfälligen Ausschluss von Mitgliedern;
- d) Kontrolle der Einhaltung der Statuten;
- e) Buchführung des Vereins und Verwaltung des Vereinsvermögens.

V. Die Revisionssteller

Art. 18

Die Revisionsstelle überprüft die Buchführung des Vereins und legt der Generalversammlung einen Bericht vor. Sie besteht aus zwei von der Generalversammlung gewählten Revisoren.

VI. Auflösung

Art. 19

Die Auflösung des Vereins wird von der Generalversammlung beschlossen und erfordert eine Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder. Besitzt der Verein im Zeitpunkt der Auflösung Aktiven, so gehen diese auf eine Organisation mit ähnlichem Zweck über.

Zürich, 20. August 2017

Die Präsidentin:

.....
(Susanne Hunziker)

Die Aktuarin:

.....
(Stephanie Häusermann)